

## Merkblatt

### für Betreiber/innen von Trinkwasseranlagen in öffentlichen Einrichtungen

#### Anzeige- und Untersuchungspflichten sowie der hygienisch sichere Betrieb

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist die rechtliche Grundlage für die Trinkwasserversorgung in Deutschland.

Sie regelt unter anderem, dass der/die Betreiber/in (ein/e Unternehmer/in oder sonstige/r Inhaber/in) einer Wasserversorgungsanlage im Sinne der Trinkwasserverordnung, für die Unterhaltung der Trinkwasserinstallation und damit für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers verantwortlich ist.

Neben der TrinkwV gibt es diverse Richtlinien und DIN-Normen wie z. B. des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), die rechtlich bindend zu beachten sind. Im Internet sind viele Informationen frei zugänglich.

Im Folgenden möchte das Gesundheitsamt des Landkreises Cuxhaven Sie kurz auf die wichtigsten Untersuchungs- und Anzeigepflichten hinweisen, deren Erfüllung Ihnen in Eigenverantwortung obliegt.

#### Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen (§ 11 TrinkwV)

Folgende Vorgänge rund um Ihre Trinkwasserinstallation sind dem Gesundheitsamt anzuzeigen, d. h. **unaufgefordert schriftlich oder elektronisch mindestens vier Wochen im Voraus** mitzuteilen:

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage
- die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme
- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an trinkwasserführenden Teilen
- der Übergang des Eigentums oder Nutzungsrechts
- die Stilllegung (binnen drei Tagen danach)

#### Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec. (§ 31 TrinkwV)

Wenn Sie eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung betreiben (Speicher-Trinkwassererwärmer > 400L oder ein Inhalt von > 3 L in mind. einer Rohrleitung zwischen Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle) und Duschen oder andere Einrichtungen vorhanden sind, in denen es zu einer Vernebelung kommt, müssen Sie folgende Parameter untersuchen lassen:

1. **jährlich** auf Legionellen (im Warmwasser)

#### und festgelegt vom Gesundheitsamt des Landkreises Cuxhaven (§ 55TrinkwV)

2. **jährlich** bei Einrichtungen mit sensiblen Klientel (wie z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Tageskliniken, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Kindertagesstätten u.Ä.) eine Probe auf folgende mikrobiologische Parameter: E.coli, Enterokokken, Pseudomonas aeruginosa; und auf folgende Indikatorparameter: coliforme Bakterien, Koloniezahl 22°C und 36°C
3. **einmalig oder - nach baulichen Veränderungen an der Hausinstallation nach 16 Wochen-** die Parameter:  
Blei, Kupfer, Nickel, Färbung, Trübung, Geschmack, Nitrit, Arsen, Eisen, Aluminium, Antimon und Cadmium als sogenannte Z-Probe.

Bei baulichen Veränderungen **zusätzlich und unverzüglich** die Parameter:

E.coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl 22°C und 36°C und Pseudomonas aeruginosa bei Einrichtungen mit sensiblen Klientel (siehe oben)

**Betreiben Sie keine Großwärmanlage, umfasst Ihre Untersuchungspflicht nur die Punkte 2 und 3.**

Trinkwasserproben müssen von einem auf den Landeslisten gelistetes Labor durchgeführt werden. Die Liste der Labore in Niedersachsen finden Sie auf der Internetseite: [www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de) unter dem Punkt

Umweltmedizin, Wasser, Trinkwasser als PDF auf der rechten Seite. Beachten Sie bitte, dass in dieser Liste auch für jedes Labor die Parameter hinterlegt sind für die das Labor zugelassen sind.

Sie erleichtern sich und dem Gesundheitsamt die Arbeit, wenn Sie mit dem Labor vertraglich festhalten, dass dem Gesundheitsamt des Landkreises Cuxhaven Laborergebnisse automatisch als sog. NIWADAB-Datei übermittelt werden.

### **Voraussetzung in Bezug auf Legionellenuntersuchungen**

Nach § 41 Absatz 4 TrinkwV hat der/die Betreiber/in einer Trinkwasserinstallation sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Für die Probenahme müssen, wenn noch nicht vorhanden, Probenahmehähne **am Austritt** des Trinkwassererwärmers (Warmwasserleitung) sowie **am Eintritt** in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung) geschaffen werden.

### **Grenzwertüberschreitungen/ Überschreitungen des Technischen Maßnahmenwertes (TMW) (§47 TrinkwV)**

Bei **Überschreitung** des **TMW**, d. h. bei **erhöhter Anzahl von Legionellen in der Probe oder bei Überschreitung eines anderen Grenzwertes** hat der/die Betreiber/in **unverzüglich Maßnahmen** zur Beseitigung einer Gesundheitsgefahr und Maßnahmen zur Aufklärung der Ursache zu ergreifen sowie das Gesundheitsamt zu informieren. Details ergeben sich auch aus der o. g. Vorschrift.

### **Hygienisch sicherer Betrieb**

Der **hygienisch sichere Betrieb** muss durch bestimmungsgemäßen Gebrauch des Trinkwassers gewährleistet werden. Der bestimmungsgemäße Gebrauch beginnt schon mit Befüllen der Trinkwasser-Installation.

Fehlender Wasseraustausch in nicht genutzten Trinkwasserleitungen ist unbedingt zu vermeiden, da die Gefahr einer mikrobiologischen und chemischen Verunreinigung besteht. Hier kann ein Spülplan Abhilfe schaffen. Selten genutzte Entnahmestellen müssen regelmäßig (mind. alle 72 Stunden) gespült werden.

Kaltes Trinkwasser muss kalt bleiben (nicht wärmer als 25°C). Warmes Wasser muss warm bleiben (nicht kälter als 55°C). Deshalb darf die Temperatur im Trinkwasser-Erwärmer nicht unter 60 °C liegen.

### **Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb (§ 13 TrinkwV)**

Der/die Betreiber/in ist verpflichtet, die Trinkwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. Dies hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu geschehen.

### **Regelmäßige Information der Verbraucher (§ 45 TrinkwV)**

Der/die Betreiber/in hat den betroffenen Verbrauchern/-innen mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zur Verfügung zu stellen, dies kann durch einen Aushang an geeigneter Stelle geschehen.

Weiter hat der/die Betreiber/in über eventuell vorhandene **Bleileitungen** unverzüglich die Verbraucher und das Gesundheitsamt zu informieren. (**§ 17 TrinkwV**)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

- Tel.: 04721/66-2600
- Fax: 04721/66-270-563
- Mail: [gesundheitsamt@landkreis-cuxhaven.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-cuxhaven.de)

*Ihr Bereich Gesundheit des Landkreises Cuxhaven  
Fachbereich Infektionsschutz*

### **Quelle**

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)  
[TrinkwV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet. https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv\\_2023/ de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/de)